



Sitzungsprotokoll

über die am Samstag, den 11.12.2010, um 09.00 Uhr im Schloss Traismauer, Hauptplatz 1, stattgefundene öffentliche

Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Karl Koll

StR. Mag. Alfred Kellner, StR. Dominik Neuhold, StR. Walter Kirchner, StR. Herbert Gorth, StR. Ing. Veronika Haas, StR. Mag. Lukas Leitner, StR. Michael Schuller,

GR. Dr. Gerda Schlögl, MSc, GR. Helmut Priller, GR. Martina Teufl, GR. Helmut Brandstetter, GR. Walter Grünstäudl, GR. Mag. Anton Maurer, GR. Edith Kirchner, GR. Makbule Burcu, GR. Elisabeth Nadlinger, GR. Josef Braunstein, GR. Ing. Heribert Ötl, GR. Georg Kaiser, GR. Sabine Strohdorfer, GR. Herbert Benischek, GR. Michaela Neuhold, GR. Claudia Panhauser, GR. Raimund Schmidbauer, GR. D.I. Kurt Ettenauer, GR. Karl Handl

Entschuldigt:

GR. Philipp Maschl,

Weiters anwesend:

Hr. Schöffl, Fr. Bauer

Bgm. Pfeffer übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 02.12.2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

Bgm. Pfeffer teilt mit, dass zur Tagesordnung folgende 3 Dringlichkeitsanträge vorliegen:

StR. Mag. Leitner bringt den Dringlichkeitsantrag 1 (eingebracht von SPÖ, MIT, FPÖ) „Beratung und Beschluss betreffend Gründung der Traismauer KommunalentwicklungsgmbH“ und die diesbezügliche Begründung vollinhaltlich zur Kenntnis. Der

Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen und wird dessen Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

StR. Mag. Leitner bringt den Dringlichkeitsantrag 2 (eingebracht von Bgm. Pfeffer und StR. Mag. Leitner) und die diesbezügliche Begründung vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Dringlichkeitsantrag 2 lautet: „Der Fa. Böhler Miller Messer und Sägen GmbH wird bis 31.12.2011 die Option eingeräumt, Grundstücksteile der Parz. Nr. 2665 und 2666, KG. Wagram im Ausmaß von ca. 10.000 m² zum Preis von € 20,-/m² (exkl. Aufschließungsabgabe) zu erwerben“. Der Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen und wird dessen Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

GR. Braunstein bringt den Dringlichkeitsantrag 3 (eingebracht von der ÖVP) „Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 07.12.2010“ und die diesbezügliche Begründung vollinhaltlich zur Kenntnis. Der Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll als Beilage angeschlossen und wird dessen Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig genehmigt.

Zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Dringlichkeitsanträgen hält Bgm. Pfeffer fest, dass Dringlichkeitsantrag 1 als Tagesordnungspunkt 9), Dringlichkeitsantrag 2 als Tagesordnungspunkt 10) und Dringlichkeitsantrag 3 als Tagesordnungspunkt 11) behandelt werden.

1. Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.11.2010

Bgm. Pfeffer hält fest, dass zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.11.2010 eine schriftliche Einwendung von GR. D.I. Ettenauer hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 9 (Beratung zur Gründung einer „Kommunal GmbH.“) vorliegt. GR. D.I. Ettenauer bringt die schriftliche Einwendung gegen das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.11.2010 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Einwendung ist diesem Sitzungsprotokoll als Beilage angeschlossen.

Der Einwendung von GR. D.I. Ettenauer gegen das Sitzungsprotokoll wird mit 8 Stimmen (GR. D.I. Ettenauer, StR. Gorth, StR. Mag. Leitner, GR. Braunstein, GR. Ing. Ötl, GR. Strohdorfer, GR. Benischek, GR. Handl) und 20 Gegenstimmen (19 Gegenstimmen und Stimmenthaltung GR. Nadlinger) nicht Rechnung getragen.

Bgm. Pfeffer hält somit fest, dass das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.11.2010 in der ursprünglichen Fassung als genehmigt gilt. Die Einwendung ist dem Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.11.2010 anzuschließen.

2. Beratung und Beschluss betreffend Abgaben- und Gebührenordnungen

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass es sich um folgende Abgaben- und Gebührenordnungen handelt:

- a) Neue Gebrauchsabgabenordnung

- b) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe
- c) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- d) Aufhebung der Verordnung über die Einhebung von Ortstaxen

a) neue Gebrauchsabgabenordnung

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass folgende im Entwurf vorliegende Verordnung erlassen werden soll:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traismauer hat in der Sitzung am 11.12.2010 für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgelegt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traismauer folgende Tarife fest:

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche € 2,--.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 4,--.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 2,--.
4. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen, je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß € 0,50.
5. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände) je angefangenem m² der Gesamtfläche € 1,--.
6. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.

- a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) € 10,--.
 - b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem je angefangenem Längensmeter € 1,--.
- 7. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen) je Schaukasten € 2,--.
 - 8. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen je Ständer € 2,--.
 - 9. Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist je angefangenem m² Grundfläche € 1,--.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

StR. Mag. Leitner stellt dazu folgenden Zusatzantrag:

„Die Abgaben und Gebührenordnungen werden im Bereich der neuen, durch Gesetze notwendigen Abgaben für Wirtschaftsbetriebe sowie Weinbaubetriebe (Heurigen) vorbehaltlich der notwendigen Beschlussfassung einer Ergänzung der Wirtschaftsförderungsrichtlinien vom 07. Juli 2010 beschlossen, in der die Stundung bzw. Refundierung der resultierenden Abgabensummen als Wirtschaftsförderung vorgesehen wird. Diese Förderung soll nur für in Traismauer ansässige bzw. gemeldete (Firmenbuch oder Betriebsstätte) Betriebe gelten. Die Details dieser Ergänzung zu den Wirtschaftsförderungsrichtlinien werden vom Ausschuss „Wirtschaft, Integration, Asyl und Europafragen“ vorbereitet und dem ersten Stadt- und Gemeinderat in 2011 zur Beschlussfassung vorgelegt.“

StR. Mag. Leitner führt dazu weiters aus, dass eben z.B. für Schanigärten oder Warenausräumungen nun eine Gebrauchsabgabe einzuheben sein wird, die die Wirtschaft und Heurigenbetriebe betrifft. Daher sollen die Wirtschaftsförderungsrichtlinien ergänzt werden.

Über Antrag von GR. Handl wird einstimmig festgelegt, über die Unterpunkte a) bis d) getrennt abzustimmen.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erlassung der neuen Gebrauchsabgabenordnung wie vorstehend angeführt und genehmigt einstimmig den vorstehend angeführten Zusatzantrag von StR. Mag. Leitner.

b) Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass folgende im Entwurf vorliegende Verordnung erlassen werden soll:

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traismauer vom 27.06.2001 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe wie vorstehend angeführt.

c) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass folgende im Entwurf vorliegende Verordnung erlassen werden soll:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traismauer hat in seiner Sitzung am 11.12.2010 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. Nr. 3702, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt einzuheben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,54/Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde (§§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz) jährlich | € 100,--/Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 20,35/Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15.02. des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft. Alle bisher beschlossenen Verordnungen betreffend die Erhebung einer Hundeabgabe treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat mit 27 Stimmen und 1 Gegenstimme (GR. Handl) die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wie vorstehend angeführt.

d) Aufhebung der Verordnung über die Einhebung von Ortstaxen

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass folgende im Entwurf vorliegende Verordnung erlassen werden soll:

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 7400, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traismauer vom 24.04.1996 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung der Verordnung über die Einhebung von Ortstaxen wie vorstehend angeführt.

3. Beratung und Beschluss betreffend des Mittelfristigen Finanzplanes 2011 bis 2014 und des Voranschlages 2011

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass der Voranschlag vom 25.11.2010 bis 09.12.2010 zur öffentlichen Einsicht im Stadtamt auflag. Stellungnahmen dazu wurden keine eingebracht.

StR. Mag. Kellner verweist weiterführend auf die dazu stattgefundenen Gespräche mit den Ressortverantwortlichen. StR. Mag. Kellner teilt mit, dass rechtzeitig Exemplare des Entwurfes des Mittelfristigen Finanzplanes 2011-2014 und des Voranschlages 2011 an alle Fraktionen ergangen sind.

Hinsichtlich Voranschlag 2011 dankt StR. Kellner einleitend für das gute Gesprächsklima, für die konstruktiven und unter den gegebenen Rahmenbedingungen sicherlich nicht immer einfachen „Budgetgespräche“.

Weiters hält StR. Mag. Kellner fest, dass die Erstellung des Voranschlages 2011 im nun vorliegenden Entwurf ohne Gebührenerhöhungen erfolgt ist und es keine neuen Belastungen für die Gemeindebürger geben wird.

An Hand einer Power Point-Präsentation bringt StR. Mag. Kellner in weiterer Folge die Einnahmen-, Ausgaben- und Schuldenentwicklung wie sie sich im Mittelfristigen Finanzplan 2011-2014 darstellt, zur Kenntnis und erläutert wesentliche Eckdaten des Mittelfristigen Finanzplanes 2011-2014.

Hinsichtlich des Haushaltsbeschluss 2011 bringt StR. Mag. Kellner weiterführend die Gesamtsummen des Ordentlichen Haushaltes und des Außerordentlichen Haushaltes des Voranschlages 2011 zur Kenntnis:

Ordentlicher Voranschlag	9.065.000,--
Außerordentlicher Voranschlag	3.660.000,--
Gesamtvoranschlag	12.725.000,--

StR. Mag. Kellner erläutert in weiterer Folge einnahmen- und ausgabenseitig die einzelnen Gruppensummen des Ordentlichen Haushaltes und bringt dabei wesentliche Positionen bzw. Vergleichswerte zum laufenden Haushaltsjahr zur Kenntnis. Insbesondere verweist StR. Mag. Kellner auf den Betrag von € 240.000,-- der vom Ordentlichen Haushalt dem Außerordentlichen Haushalt zugeführt werden kann.

Weiters bringt StR. Mag. Kellner die Eckdaten des Schuldendienstnachweises, wie sie im vorliegenden Entwurf des Voranschlags 2011 dargestellt sind, zur Kenntnis.

Bgm. Pfeffer dankt StR. Mag. Kellner für die Berichterstattung und Erstellung des Voranschlags gemeinsam mit den Ressortverantwortlichen und der Verwaltung. Bgm. Pfeffer unterstreicht ebenso die schwierige finanzielle Situation der Gebietskörperschaften und hält fest, dass es gelungen wäre, keine Gebührenerhöhungen durchführen zu müssen und die finanziellen Mittel projektorientiert eingesetzt würden.

GR. Nadlinger hält fest, dass bei der Voranschlagserstellung für 2011 zuerst eine Gebührenerhöhung vorgesehen war, sie dem Voranschlag in dieser Form, auch in Anlehnung an das Wahlversprechen der ÖVP-Fraktion, ihre Zustimmung dazu nicht hätten geben können. Weiters appelliert GR. Nadlinger, dass in Zukunft Mehreinnahmen zweckgebunden eingesetzt werden sollten und dadurch nicht zusätzlich für solche Vorhaben teure Kredite aufgenommen werden müssen.

StR. Schuller betont, dass es nicht Verdienst einer einzelnen Partei sei, sondern es vielmehr die Ressortverantwortlichen waren, die im Interesse der Bürger bei der Erstellung des Voranschlags 2011 gehandelt haben.

StR. Mag. Leitner stellt ebenfalls fest, dass die Liste MIT ebenfalls nicht für Gebührenerhöhungen war und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

An der weiteren Diskussion beteiligen sich GR. Benischek, GR. Handl, GR. Braunstein, und GR. D.I. Effenauer.

Bgm. Pfeffer stellt abschließend fest, dass alle Parteien bei der Erstellung des Voranschlags 2011 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2011-2014 hier ihre Vorstellungen eingebracht hätten und es gelungen sei, unter schwierigen finanziellen Bedingungen die erforderlichen Rahmenbedingungen zu setzen. In weiterer Folge bringt Bgm. Pfeffer die Themen wie Kanalkataster, Abwasserbeseitigung Nibelungenviertel, weiterer Ausbau Campus 33 etc. zur Sprache.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer wird der Mittelfristige Finanzplan 2011-2014 und der Voranschlag 2011 mit 27 Stimmen und 1 Gegenstimme (GR. DI Effenauer) in der vorliegenden Form genehmigt.

4. Beratung und Beschluss betreffend Förderungsrichtlinien

StR. Mag. Kellner teilt mit, dass der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traismauer vom 19.09.1990 bezüglich der Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe (3% vom Nettobetrag der Kanaleinmündungsabgabe bei Zahlung abweichend von der gesetzlichen Frist) mit Wirksamkeit per 01.01.2011 ersatzlos behoben werden soll.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung der vorstehend angeführten Förderung.

5. Beratung und Beschluss betreffend Stellungnahme zum Life+ Projekt Traisen

StR. Ing. Haas teilt mit, dass das Projekt im Ausschuss für Landwirtschaft, Wasserbau, Hochwasserschutz und Ortsbildpflege am 07.12.2010 umfangreich beraten und diskutiert wurde.

StR. Ing. Haas nimmt Bezug auf die gesamten Projektunterlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt (Vollständigkeitsprüfung der UVE-Unterlagen) vorliegen, und die dazu vorliegende interne Zusammenfassung und bringt die Eckdaten des Projektes wie folgt zur Kenntnis:

Vorgaben: EU-Wasserrahmenrichtlinie, WR-Gesetz

Ziel: Dynamischer Flusslauf (Prallufer, Schotter- und Sandbänke), Fischpassierbarkeit, Vernetzung mit der Au (mehr weiche Au) und Nebengewässern, Neuanlage von Stillgewässern, ...

Neben dem Projekt(Haupt)ziel „Ökologisierung“ waren vor allem folgenden Rahmenbedingungen für die Planung wesentlich (U.S.00.03 – UVE-Zusammenfassende Darstellung):

- Die Höhenlage des mittleren Grundwasserspiegels wird weitgehend beibehalten.
- Die Hochwasserschutzverhältnisse für den Donaudamm, die Wasserleitung der EVN-Wasser sowie die südlich angrenzenden Flächen werden nicht verändert.

Homepage: www.life-traisen.at (dzt. noch nicht aussagekräftig)

Umsetzungsfrist: 31.12.2014 (Life+ Vorgabe der EU)

Kosten: ca. € 13 Mio.

Projektwerber: Verbund – Hydro Power AG

Ko-Finanzierer: BMLFUW, via-Donau, Landesfischereiverband, WA3, Naturschutzabteilung, NÖ Landschaftsfonds, EU (Life+ ca 41%)

Grundeigentümer: Agrargemeinschaft Lehenteil (Obmann Ing. Mölzer), Stift Herzogenburg, Gutsverwaltung Grafenegg; die derzeitige Traisen ist ÖWG; im Osten im untergeordneten Ausmaß via-Donau und Marktgemeinde Zwentendorf

Der gesamte Grundbesitz der Agrargemeinschaft Lehenteil beläuft sich dzt. auf ca. 126 ha. Die STGT ist an der Agrargemeinschaft Lehenteil direkt mit 2 Anteilen von 72 – siehe EZ 798, KG. 19166 – beteiligt. Weiters ist die STGT indirekt über die Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer beteiligt. Die STGT hält 2 von 20 Anteilen der Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer. Diese ist an der Agrargemeinschaft Lehenteil mit

12 von 72 Anteilen beteiligt; rein rechnerisch ist die STGT an der Agrargemeinschaft Lehenteil mit 4,44 % beteiligt

Gesetzliche Grundlagen: UVP (im ordentlichen Verfahren), WR-Gesetz, Forstgesetz, NÖ Naturschutzgesetz, Schifffahrtsgesetz; nicht jedoch MinRog

Einreichprojekt: 1 (Wasserbau, Rodung), 2 (UVE)

Projektgesamtgebiet (grob): Ausschotterungsbecken (Westen), südliches Donauufer (Norden), Donau Strom km ca. 1977 (östlich DOKW Altenwörth), rechter Mühlbach bzw. Verlängerung Theißerin (Süden);

Projekt „Traisen“ betreffend: bisher: 7,5 km (Einmündung linker Mühlbach bei km 6,11, Einmündung rechter Mühlbach bei km 3,98), 2 Sohlbauwerke bei km 4,044 (Feldwegbrücke bei km 4,74) und km 1,7

„Traisen neu“: zusätzlich 12,210 km; die Breite des Planungskorridors liegt zwischen 25 und 300 m; Schaffung eines neuen Mittelwasserbettes mit ca. 25 bis 40 m Breite (HQ1-Bett durchschnittlich 60 m breit); Umlandabsenkungen im gesamten Korridor; Schaffung 11 neuer Auweiher mit einer Gesamtfläche von 11,3 ha

Bauablauf (grob): Umsetzung in 3 Jahren in 4 Bauabschnitten (von West nach Ost jeweils flussauf); Kies wird entnommen und abtransportiert; Feinsedimente und Oberboden werden zur Gänze wieder eingebracht (Geländemodellierung und teilweise Verfüllung der alten Traisen)

- 1) West: vom Ausschotterungsbecken (östliches Ende ca. km 6,6) bis oberhalb Feldwegbrücke (km 4,74);
- 2) West-Mitte: von oberhalb Feldwegbrücke bis km 3,7;
- 3) Ost-Mitte: von km 3,7 bis km 1,7;
- 4) Ost: von km 1,7 bis zur neuen Mündung bei Donaustrom-km 1977,3; Traisenumleitung bis $Q=100 \text{ m}^3$ (siehe Querschnitt Brücke Theißerin)

Wie sich der Lebensraum im Mündungsabschnitt der Traisen nach Projektumsetzung darstellen wird, wird von StR. Ing. Haas in weiterer Folge an Hand des vorliegenden Übersichtslageplanes wie nachstehend angeführt zur Kenntnis gebracht:

Das neue (= neue Traisen) Mittelwasserbett wird eine Breite von ca. 25 bis 40 m aufweisen; dass HQ1-Bett wird durchschnittlich auf eine Breite von 60 m angelegt sein; auf der jeweiligen Gesamtbreite des neuen Korridors, der zwischen 25 und 300 m liegt, sind mit Ausnahme der Prallufer, Umlandabsenkungen erfolgt, die größtenteils wiederaufgeforstet sind.

Im neuen Flussbett wird der zukünftige Mittelwasserspiegel auf die Höhe des mittleren Bestandsgrundwasserspiegels gelegt sein.

Das alte Traisenflussbett wird vom Abschnitt West bis zum Abschnitt Ost-Mitte jeweils südseitig mit Feinsediment verfüllt sein. Diese Flächen sind wiederaufgeforstet. Die durch Bauwerke abgetrennten Bereiche der bestehenden Traisen werden alle unterwasserseitig sohlniveaugleich über die neue Traisen angebunden sein.

a) Bauabschnitt West: vom Ausschotterungsbecken (dessen östliches Ende ca. km 6,6) bis oberhalb Feldwegbrücke (km 4,74);

lt. W.P.02 (Projektlageplan): östlich des Ausschotterungsbeckens wird das Bauwerk 1 (HQ10-Überlauf) errichtet sein; dahinter befindet sich der Auweiher 1; die Anbindung des linken Mühlbaches befindet sich nun nördlich der bisherigen Anbindung, nämlich sohlniveaugleich (und somit fischpassierbar) in das neue Traisenbett; der bisherige Mündungsbereich des linken Mühlbaches wird aufgeweitet sein und im Norden mit einem HQ1-Überlaufbauwerk an die neue Traisen angebunden sein; dieser dient als Hochwasserentlastungsgraben und mündet östlich des Auweihers 1 wieder in das alte Flussbett

Östlich davon werden sich zwei befestigte Überfahrten im alten Flussbett befinden gemäß W.P.02 (Projektlageplan): „Traverse“ = Überfahrt mit Rohrdurchlässen
lt. W.S.02.01 (Technischer Bericht – Pkt 7.1.3.2 – Seite 60): Traversenhöhe HQ1

Im Bereich, wo der linke Mühlbach vom Donaudamm Richtung Südosten abschwemmt, wird sich ein Hochwasserverschlussbauwerk (ab HQ1) befinden. Bachaufwärts dieses Verschlussbauwerkes wird eine Streichwehr errichtet sein, die ab HQ1-Fall den linken Mühlbach in ein dann aufgeweitetes Donaubegleitgerinne abführt. Die Rückführung des linken Mühlbaches wird dann ab dem HQ1-Fall am Ende des Bauabschnittes West-Mitte erfolgen.

b) West-Mitte: von oberhalb Feldwegbrücke bis km 3,7;

lt. W.P.02 (Projektlageplan): östlich Feldwegbrücke Bauwerk 2; ab HQ 1 Abfluss im alten Flussbett; lt. W.S.02.01 (Technischer Bericht): die bestehende Sohlschwelle im alten Flussbett (zwischen Feldwegbrücke und Mündung rechter Mühlbach) bleibt.

c) Ost-Mitte: von km 3,7 bis km 1,7;

lt. W.P.02 (Projektlageplan): östlich der rechten Mühlbacheinmündung Bauwerk 3; im alten Flussbett; gemäß Detailplan W.P.09.01 jedoch in etwa HQ1 (auch gemäß W.P.14.02 – schematischer Längenschnitt Altes Flussbett und auch gemäß W.S.02.01 – Technischer Bericht)

Am östlichen Ende dieses Abschnittes wird ein Durchstich in das alte Traisenbett in den Abschnitt Ost angelegt sein, der Hochwässer ab HQ1 abführt.

4) Ost: von km 1,7 bis zur neuen Mündung bei Donaustrom-km 1977,3; Traisenumleitung bis $Q=100 \text{ m}^3$ (siehe Querschnitt Brücke Theißerin)

Die Traisenumleitung erfolgt hier Richtung Süden. Am Beginn dieses Abschnittes befindet sich ein Drosselbauwerk; Wassermassen bis ca. 100 m^3 werden im neuen Flussbett abgeführt; Wassermassen darüberhinaus werden im alten Flussbett abgeführt.

Die Traisen wird dann nordwestlich des „Kernkraftwerkes“ in einen neu angelegten Seitenarm der Donau münden.

StR. Ing. Haas verweist nochmals auf die gesamten Projektunterlagen, die zum jetzigen Zeitpunkt (Vollständigkeitsprüfung der UVE-Unterlagen) vorliegen und die dazu vorliegende interne Zusammenfassung und stellt den Antrag im jetzigen Verfahrensstadium folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu der mit Schreiben vom 19.10.2010, ZI. RU4-U-431/004-2009 übermittelten Einladung hinsichtlich des seitens der Verbund Hydro Power AG eingereichten Ansuchens um Genehmigung des Projektes „Life+ Lebensraum im Mündungsabschnitt des Flusses Traisen“ im jetzigen Verfahrensstadium als Standortgemeinde eine Stellungnahme abzugeben, führen wir wie folgt aus:

A) Einleitung:

Unpräjudiziell einer Stellungnahme im nachfolgenden Verfahren gemäß dem UVP-G 2000 sind die derzeit vorliegenden Unterlagen (nachfolgend kurz Projektunterlagen bezeichnet)

- Wasserbauliche Einreichplanung
- Rodungsoperat
- Umweltverträglichkeitserklärung

um Aussagen zu nachfolgend angeführten Themenbereiche zu ergänzen.

Um insgesamt für alle Befassten (Parteien, Beteiligte, ...) eine zeitökonomische Auseinandersetzung mit dem Projekt (bzw. der jeweiligen Detailmaterie) zu gewährleisten, erlauben wir uns anzumerken, ergänzend einzufordernde Aussagen als Zusatz zu den einschlägigen Themenbereichen der derzeit vorliegenden Projektunterlagen darzustellen.

B) Erhaltung:

In den derzeit vorliegenden Projektunterlagen sind in einigen Bereichen Aussagen zur Thematik „Instandhaltung“ verankert. Vom Projektwerber ist jedoch ergänzend eindeutig festzuhalten, dass bei Realisierung des Projektes sämtliche über die bisherige „Erhaltungspflicht“ (altes Flussbett – vom Ausschotterungsbecken bis zur jetzigen Traisenmündung) hinausgehenden Maßnahmen in dessen Erhaltungspflicht, Betriebspflicht und Kontrollpflicht bzw. jeglichen sonstigen Verantwortungsbereich fallen.

Dazu sind insbesondere anzuführen:

- neues Flussbett
- Sämtliche Nebengewässer (z.B. linker Mühlbach im bisherigen Erhaltungsbereich, zu setzende Maßnahmen im Donaubeleitgerinne)
- Sämtliche neue technische Bauwerke (z.B. Bauwerke 1 bis 5, Absperrbauwerk linker Mühlbach, Streichwehren)
- dazugehörige erforderliche Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Stromversorgungen)
- neue Pegel, ...

Dies ist unabhängig von diesbezüglich angedachten abzuschließenden (z.B. zivilrechtlichen) Vereinbarungen zu sehen und betrifft auch alle gegebenenfalls während der Bauphase und während der Betriebs- bzw. Erhaltungsphase zusätzlich zu tätiger Maßnahmen (siehe u.a. Pkt. D) – Oberflächengewässer (Hochwasser) – ergänzende Maßnahmen im Bereich des Verschlussbauwerkes linker Mühlbach nach Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes Traismauer).

Vollständigkeitshalber sei hier angemerkt, dass vom Projektwerber – als eine der ersten Baumaßnahmen – das Ausschotterungsbecken zu räumen sein wird, wie dies von Vertretern des Projektwerbers im Zuge von Nachbesprechungen vergangener Hochwasserereignisse zugesagt wurde.

C) Baukonzept/Verkehr

Die im Baukonzept angeführten LKW-Fahrten betreffend **Holz- und Wurzelstockabtransport** sind getrennt nach Bauabschnitten darzustellen.

Für die für den Holz- und Wurzelstockabtransport aus den Abschnitten West und West-Mitte angedachte Abtransportroute sind Alternativvarianten westlich und östlich von Gemeinlebern darzustellen. In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass allenfalls Güterwege vor Baubeginn vom Projektwerber auszubauen sein werden. Ebenso wird bereits hier die Beweissicherungs- und Wiederinstandsetzungspflicht des Projektwerbers für alle Straßen und Güterwege angesprochen.

Hinsichtlich der weiterführenden Abtransportroute betreffend Holz und Wurzelstöcke wird unterstellt, dass bis zur nächsten Bahnverladestelle bzw. nächstem Sägewerk eine durchschnittliche Wegedistanz von 5 km vorliegt. Das Baukonzept ist hinsichtlich der weiterführenden Abtransportroute betreffend Holz und Wurzelstöcke zu ergänzen bzw. festzuhalten, ob vom Projektwerber im Zuge der Ausschreibung (Auftragsvergabe) eine Bahnverladung zwingend vorgegeben sein wird.

Im Baukonzept ist auch eine Aussage zum **gesamten Materialtransport ins Projektgebiet** (z.B. alleine für die Bauwerke 1 bis 5 sind ca. 23.450 m³ Wurfsteine erforderlich, Beton, Stahl, Treibstoff, ...) festzuhalten. Die Anzahl dieser zusätzlichen LKW-Fahrten und die dazu angedachten Transportrouten (auch Alternativvarianten) sind getrennt nach Bauabschnitten auszuweisen.

Im Baukonzept ist u.a. festgehalten: Essenziell für den Gesamtbauablauf ist der Abtransport des überschüssigen Kiesmaterials über die Wasserstraße. Ist dieser nicht gewährleistet, so steht die Baustelle. Dazu wird auch ausgeführt, dass jeweils im Bereich der Verladestationen eine Zwischenlagerungsfläche im Ausmaß von ca. 9.000 m² (gedacht für 2 Arbeitstage) angelegt wird. **Gleichgültig wie lange und aus welchen Gründen der Schiffsverkehr allenfalls unterbunden ist, ist vom Projektwerber dazu**

eine unmissverständliche Aussage erforderlich, dass es zu keinem Kiesabtransport per LKW aus diesem Grund kommt.

Als mögliche Zielhäfen werden angeführt: Enns, Ybbs, Krems, Donau-Chemie, Wien, Bratislava. Dazu wird auch festgehalten, dass alle Hafenanlagen über einen Bahnanschluss verfügen. **Dazu ist vom Projektwerber auszuführen, ob im Zuge der Ausschreibung (Auftragsvergabe) ein weiterführender Transport des Kieses per Bahn zwingend vorgegeben sein wird.**

Ebenso ist betreffend des Kieses, der aus dem Abschnitt Ost über die Kraftwerkszufahrt und dann weiterführend östlich von Bärndorf in umliegende Kiesgruben verführt wird, eine Aussage zu treffen, ob diesbezüglich im Zuge der Ausschreibung (Auftragsvergabe) Vorgaben betreffend eines „Weitertransportes“ vorgesehen sind.

Grundsätzlich wird beim Massen- und Baukonzept auf Grund der Bodenerkundungen davon ausgegangen, dass keine Feinsedimente und kein Oberboden aus dem bzw. in das Projektgebiet verbracht werden müssen. **Gleichgültig aus welchen Gründen es allenfalls diesbezüglich zu Massenverschiebungen kommt, ist vom Projektwerber ergänzend festzuhalten, dass keine zusätzlich erforderlichen Transporte über die Straße abgewickelt werden.**

Im Baukonzept ist hinsichtlich des im Anhang schematisch dargestellten Bauablaufes eine Aussage zu treffen, ob und wie die Beurteilung bzw. die Interpretation der **Feinsedimentuntersuchung** berücksichtigt wurden.

D) Oberflächengewässer (Hochwasser)

In den Einlagen U.P.01.02 bis 06 (**Veränderung der Überflutungsflächen HQ1 bis HQ100**) korrelieren die Planlegenden nicht.

Im Fachbeitrag Oberflächengewässer, Hydrologie, Hydraulik und Morphologie ist die Tabelle 20 (Seite 44) – **zukünftige Abflussaufteilung zwischen neuer und alter Traisen** – für den Abschnitt West wie folgt zu ergänzen:

- Ausschotterungsbecken bis neuer Entlastungsgraben (alte Mühlbachmündung)
- Neuer Entlastungsgraben bis Bauabschnittsende

Bauwerk 1: Es ist diesbezüglich unabhängig vom Bestand des Auweihers 1 darzustellen, warum es in diesem Bereich erst ab einem HQ10 zu einer Überströmung in die alte Traisen kommen soll, wo ja nach ca. 450 lfm wieder durch die HQ1-Schwelle (Mühlbachentlastungsgraben) Wasser in die alte Traisen abgeführt wird.

Berücksichtigung des Hochwasserschutzprojektes Traismauer:

Gemäß Technischem Bericht wird vorerst auf die derzeit laufende Einreichplanung betreffend Hochwasserschutz Traismauer, 2. Bauabschnitt (Damm im Bereich der ÖBB-Trasse, linksseitiger Vorlandabfluss) verwiesen. Im Fachbeitrag Hydraulische Berechnungen wird dazu u.a. ausgeführt: Im Modell angesetzt sind daher im Bett der Traisen 650 m³ (HQ100), da die erwähnten 125 m³ im bzw. entlang des Mühlbaches dem Modellgebiet zufließen.

Die vorstehende Aussage korreliert jedoch nicht mit Tabelle 20 Fachbeitrag Oberflächengewässer, Hydrologie, Hydraulik und Morphologie (Seite 44) – **zukünftige Abflussaufteilung zwischen neuer und alter Traisen** – wo wieder von Gesamt 775 m³ (HQ100) ausgegangen wird.

Vom Projektwerber ist eine eindeutige Aussage zu treffen, dass auch am westlichen Ende des Bauabschnittes West und darüberhinaus flussauf von einem fertiggestelltem Hochwasserschutzprojekt Traismauer ausgegangen wurde.

Sollte dem wider Erwarten nicht so sein, ist grundsätzlich in den Planungsüberlegungen von einem fertiggestellten Hochwasserschutzprojekt Traismauer auszugehen, die Auswirkungen sind bereits jetzt in den Projektunterlagen darzustellen und die weiterführende Maßnahmen darauf auszurichten und auch so in weiterer Folge umzusetzen.

Nach Fertigstellung des Hochwasserschutzprojektes Traismauer werden im Projektgebiet, **nämlich projektbedingt, im Bereich des Verschlussbauwerkes linker Mühlbach** Dammerhöhungen bzw. sonstigen Maßnahmen ergänzend zu setzen sein.

Vom Projektwerber ist dazu festzuhalten, dass diese Zug um Zug mit der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen Traismauer errichtet werden und auf Kosten des Projektwerbers erfolgen.

Hinsichtlich der abgetrennten Bereiche der bestehenden Traisen wird festgehalten, dass alle unterwasserseitig sohniveaugleich über die neue Traisen angebunden sein werden. Diese sind im Projektlageplan als Altarm (Bereich alte linke Mühlbachmündung, Bereich östlich des Auweihers 1 bis zur 1. Traverse) und einseitig angebundene Altarme dargestellt. Insbesondere zu dem als Altarm dargestellten Bereich zwischen Bauwerk 2 und dem Sohlbauwerk bei km 4,044, wird unsererseits bezweifelt, dass dieser Bereich ständig benetzt sein wird.

Zu den als Altarm bzw. als einseitig angebundene Altarme bezeichneten Bereichen ist vom Projektwerber darzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen diese Bereiche von Aufwuchs freigehalten werden.

E) Grundwasser

Hinsichtlich des im Anhang zum Baukonzept schematisch dargestellten Bauablaufes und **dann dauerhaften Zustandes** (jeweils am Nordufer der neuen Traisen erfolgt nicht nur

eine flächige Kiesentnahme, sondern wird trichterartig (tituliert als „Mehraushubbereich“) zusätzlich Kies entnommen und mit Feinsedimenten aus dem nächsten Baufeld verfüllt) ist eine Aussage zu treffen, ob und wie sich die Veränderung auf die **Thematik Grundwasser** auswirkt.

Hinsichtlich des im Anhang zum Baukonzept schematisch dargestellten Bauablaufes ist eine Aussage zu treffen, ob und wie die Beurteilung bzw. die Interpretation der **Feinsedimentuntersuchung** berücksichtigt wurden.

Hinsichtlich **Beweissicherung** ist festgehalten, dass sich diese vorerst auf 3 Jahre nach Baufertigstellung beschränken soll und danach diesbezüglich ein neuer Vorschlag ergeht. Vom Projektwerber ist jedoch insbesondere hinsichtlich möglicher Grundwasserveränderungen festzuhalten, dass eine diesbezügliche Beweissicherung während der gesamten „Betriebsphase“ erfolgt.

Grundsätzlich wird hinsichtlich der Thematik Grundwasser auf die nachfolgenden Ausführungen betreffend Verantwortlichkeit verwiesen.

F) Verantwortlichkeit

Vorerst ist in der weiterführenden Öffentlichkeitsarbeit Allen (Bevölkerung, Parteien, Beteiligte, ...) unmissverständlich darzustellen, dass bei Projektumsetzung nicht nur den eigenen Vorgaben (des Projektwerbers) bzw. den Vorschriften der zuständigen Behörden und den dabei allenfalls zu Recht erhobenen Einwendungen Rechnung getragen wird, sondern, dass es im alleinigen Verantwortungsbereich des Projektwerbers liegt, dass keine wie immer gearteten Beeinträchtigungen gegenüber dem „Ist-Zustand“ eintreten.

Um eine vorstehend angeführte sinngemäße Aussage sind die derzeit vorliegenden Projektunterlagen zu ergänzen und vom Projektwerber eindeutig darzustellen, dass es alleine in seinen Verantwortungsbereich (Erwirkung von zivilrechtlichen Vereinbarungen bzw. behördlichen Bewilligungen, Kostentragung, ...) fällt, gegebenenfalls korrigierend während der Bauphase bzw. Erhaltungs- und Betriebsphase die erforderlichen Schritte zu setzen

Die Stadtgemeinde Traismauer hat sich in den bisherigen Vorgesprächen grundsätzlich positiv zu den Gesamtzielen des Projektes eingebracht, und erwartet daher auch die entsprechende Verantwortlichkeit des Projektwerbers.

Über Antrag von StR. Ing. Haas beschließt der Gemeinderat einstimmig die Stellungnahme an das Amt der NÖ Landesregierung Abt. RU4 betreffend Genehmigung des Projektes „Life+ Lebensraum im Mündungsabschnitt des Flusses Traisen“ wie vorstehend angeführt.

6. Beratung und Beschluss betreffend Gesunde Gemeinde

StR. Schuller teilt mit, dass sich die Stadtgemeinde Traismauer am Projekt „Gesunde Gemeinde“ des Landes NÖ gemäß dem vorliegenden Konzept beteiligen soll; dafür soll zumindest das Rahmenbudget von € 0,40/Einwohner und Jahr zur Verfügung gestellt werden; der Abschluss der vorliegenden Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Gesundes NÖ soll genehmigt werden.

Über Antrag von StR. Schuller beschließt der Gemeinderat mit 26 Stimmen und 2 Gegenstimmen (GR. D.I. Ettenauer, GR. Handl) die Beteiligung am Projekt „Gesunde Gemeinde“ wie vorstehend angeführt.

7. Beratung und Beschluss betreffend Verpachtungen

VbGm. Koll teilt mit, dass die Richtlinien für den Abschluss von Bestandsverträgen hinsichtlich Verpachtungen mit Wirksamkeit 01.01.2011 (bzw. 01.10.2010) wie folgt abgeändert werden sollen:

Punkt A) Garagengrundstücke

Das Pachtjahr für Garagengrundstücke beginnt jeweils am 01.01 und endet am 31.12.

Garagengrundstücke Kategorie I	€ 34,50/Pachtjahr und Garage
Garagengrundstücke Kategorie II	€ 57,50/Pachtjahr und Garage

Punkt B) Weingärten

Das Pachtjahr für Weingärten beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12.

für alle verpachteten Weingärten	€ 833,75/Pachtjahr und ha
----------------------------------	---------------------------

Punkt C) landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Das Pachtjahr für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

bei Kategorie I	€ 212,75/Pachtjahr und ha
bei Kategorie II	€ 241,50/Pachtjahr und ha
bei Kategorie III	€ 322,00/Pachtjahr und ha

Punkt D) Holzplätze, Gartennutzung

Das Pachtjahr für die Verpachtung von Holzplätzen und verpachtete Flächen mit Gartennutzung beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12.

alle verpachteten Grundstücke	€ 0,092/Pachtjahr und m ²
-------------------------------	--------------------------------------

Punkt E) diverse Kleinverpachtungen

Das Pachtjahr für diverse Kleinverpachtungen (Anerkennungspacht) beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12.

alle verpachteten Grundstücke **€ 11,50/Pachtjahr und Grundstück**

Punkt F) Schaukästen

Das Pachtjahr für Schaukästen beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12.

alle verpachteten Schaukästen **€ 25,30/Pachtjahr und Schaukasten**

Die Verpachtung von Grundstücken, die nicht unter die Punkte A bis F fallen, bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Die Pachtverträge sollen unbefristet mit zumindest einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit seitens des Verpächters abgeschlossen werden. Weiters sollen die Verträge eine Klausel enthalten, dass bei kurzfristigem Eigenbedarf (z.B. als Tauschfläche) der Vertrag gegen eine allenfalls anfallende entsprechende Entschädigung als beendet gilt.

Für die Pachtentgelte gilt Wertbeständigkeit gemäß dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen VPI 2005 oder dem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat April 2011 verlaubliche Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt dann jeweils aufbauend auf die für den Monat April der Folgejahre verlaubliche Indexzahl. Eine Indexanpassung erfolgt daher für die Verpachtungen gemäß den Punkten A, B, D, E, F erstmals für das Pachtjahr 2012 und für die Verpachtungen gemäß Punkt C für das Pachtjahr 2011/2012.

Über Antrag von Vbgm. Koll beschließt der Gemeinderat einstimmig die Abänderung der Richtlinien betreffend den Abschluss von Bestandsverträgen (Verpachtungen) wie vorstehend angeführt.

8. Beratung und Beschluss betreffend Kontrahentenleistungen Tiefbauvorhaben.

Vbgm. Koll teilt mit, dass laut Punkt D.2.3 des Angebotsschreibens und Punkt 13 des Leistungsvertrages vom 22.10.2007, bzw. der Auftragsverlängerung vom 09.12.2009 der bestehende Kontrahentenvertrag mit der Fa. Swietelsky BaugesmbH, ohne Berücksichtigung einer künftigen Preisgleitung um ein weiteres Jahr verlängert werden soll. Der Leistungsvertrag endet am 31.12.2011. Die Gemeinde behält sich dazu jedoch vor, bei einem Auftragsvolumen von über € 300.000,-- exkl. Mehrwertsteuer pro Baustelle, eine eigene Ausschreibung durchzuführen.

GR. D.I. Ettenauer und GR. Handl kritisieren die angedachte Vorgangsweise. GR. Braunstein wirft ein, dass es für eine Neuausschreibung für das Jahr 2011 jetzt zu spät wäre.

Über Antrag von Vbgm. Koll beschließt der Gemeinderat mit 25 Stimmen und 3 Gegenstimmen (GR. Strohdorfer, GR. D.I. Ettenauer, GR. Handl) die Auftragsverlängerung der Kontrahentenleistungen Tiefbauvorhaben wie vorstehend angeführt.

9. Beratung und Beschluss betreffend Gründung der Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH

StR. Mag. Leitner verweist auf den vorliegenden Dringlichkeitsantrag und führt dazu wie folgt aus:

Im Hinblick auf die verantwortungsvolle Weiterentwicklung der Stadtgemeinde Traismauer sowie dem effizienten und sparsamen Umgang mit den Gemeindefinanzen soll die Kommunal-GmbH. Traismauer gegründet werden.

Der Grund liegt explizit in folgenden Motiven:

- Steuermotiv
- Finanzierungsmotiv
- Budgetmotiv
- Wirtschaftlichkeitsmotiv
- Organisationsmotiv

Der Gründungsbeschluss der Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH soll gemäß dem vorliegenden Notariatsakt vom 10.12.2010, der Geschäftsordnung für den Beirat der Gesellschaft vom 10.12.2010 und ergänzend folgendem Forderungskatalog erfolgen:

- Laufende Kontrolle der Geschäftsgebarung durch 2/3-Mehrheit im Beirat
- Führung der „Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH“ durch zwei Geschäftsführer, dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Traismauer und einem versierten Geschäftsführer, wie z.B. aus dem Bereich der Immobilienentwicklung (nach Interessentensuche und Kandidatenhearings)
- Beteiligung eines strategischen Gesellschafters bis zu 25% der Gesellschaftsanteile zur möglichst wirtschaftlichen und inhaltlich sinnvollen Gebarungsführung der Gesellschaft
- Wirtschaftliche Führung der „Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH“ durch ausgeglichene Budgetplanung und Bilanzierung (z.B. durch Einnahmenpositionen aus Teilparifizierung und Vermarktung von wirtschaftlich zu führenden Gebäudeteilen oder etwa der Verwertung des bestehenden Sportplatzgeländes nach Realisierung des neuen Sportplatzes, etc.)
- Keine automatische Verlustabdeckung allfälliger Gesellschaftsverluste durch die Gemeinde
- Entwicklung von Projekten wie z.B. das Schloss (Variante NÖ Stadterneuerung / Teilparifizierung - vorbehaltlich Prüfung), Altes Rathaus, Scherzer-Haus, alte Schule und Sportplatz durch die „Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH“.

StR. Mag. Leitner teilt weiters mit, dass es bereits im Juni 2010 einen Grundsatzbeschluss für die Vorbereitung zur Gründung einer Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH gegeben habe. In den Arbeitsgruppensitzungen wurden die einzelnen Varianten allen Fraktionen kommuniziert und kein einziges Thema wurde so gut vorbereitet. Weiters wurde dieses Thema der Öffentlichkeit in einem Bürgerforum vorgestellt.

StR. Mag. Leitner verweist weiters auf die nun erwirkten Minderheitenrechte für alle Fraktionen und die Vorgaben des vorstehend ergänzend angeführten Forderungskataloges.

StR. Mag. Kellner betont, dass die Wirtschaftswichtigkeit im Vordergrund stehe und der Vertrag und die Geschäftsordnung für den Beirat vom Notar Dr. Gruber aus Herzogenburg ausgearbeitet wurde. Weiterführend wird Mag. Wolfbeisser von der Kanzlei RPW die Planrechnungsvarianten fertigstellen. Darauf aufbauend wird parallel zur Suche des strategischen Partners die Entscheidung zu treffen sein, welche Liegenschaften der Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH übertragen werden.

GR. Nadlinger führt aus, dass die ÖVP-Fraktion sehr verwundert ist, dass dieser Tagesordnungspunkt mittels Dringlichkeitsantrag auf die heutige Tagesordnung gekommen ist. Die Letztversion des Vertrages wäre der ÖVP-Fraktion nicht zugegangen. Daher ersucht sie den Bürgermeister um eine Sitzungsunterbrechung. Laut letzten Gesprächen wäre ein GmbH-Beschluss erst 2011 angedacht.

Bgm. Pfeffer hält dazu fest, dass der ÖVP-Fraktion sehr wohl die diskutierten Varianten vorgelegen sind. Von Seiten der ÖVP-Fraktion sei jedoch in den Vorgesprächen signalisiert worden, dass diese einem „Beiratsmodell“ und der weiterführenden Beteiligung eines strategischen Partners nicht zustimmen werden kann.

In der nachfolgenden Diskussion (GR. Handl, GR. D.I. Ettenauer, StR. Mag. Leitner, StR. Mag. Kellner, Bgm. Pfeffer, GR. Nadlinger) unterstreicht StR. Mag. Leitner nochmals, dass am 30.06.2010 der mehrheitliche (ausgenommen 1 Gegenstimme) Grundsatzbeschluss gefasst wurde, die Vorbereitungsarbeiten zur Gesellschaftsgründung zu starten und dabei die Suche eines strategischen Partners verankert ist.

Die ÖVP-Fraktion beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Nach 10-minütiger Sitzungsunterbrechung führt Bgm. Pfeffer die Gemeinderatssitzung um 11:20 Uhr fort.

GR. Nadlinger betont nochmals, dass der Letztentwurf der Vertragswerke mit der ÖVP nicht verhandelt wurde, und daher die ÖVP-Fraktion keine Zustimmung erteilen kann.

Der Antrag, die „Kommunal-GmbH Traismauer“ gemäß dem im Entwurf vorliegenden „Notariatsakt“ und der im Entwurf vorliegenden „Geschäftsordnung für den Beirat der Gesellschaft“ unter der Prämisse des vorstehend ergänzend angeführten Forderungskataloges zu gründen, wird mit 19 Stimmen und 9 Gegenstimmen (Gegenstimmen GR. D.I. Ettenauer, GR. Handl, Stimmenthaltung ÖVP-Fraktion) angenommen.

Der im Entwurf vorliegende „Notariatsakt“ und die im Entwurf vorliegende „Geschäftsordnung für den Beirat der Gesellschaft“ sind dem Protokoll als Beilage angeschlossen.

10. Einräumung einer Kaufoption

StR. Mag. Leitner teilt mit, dass der Fa. Böhler Miller Messer und Sägen GmbH bis 31.12.2011 die Option eingeräumt werden soll, Grundstücksteile der Parz Nr. 2665 und 2666, KG. Wagram im Ausmaß von ca. 10.000 m² zum Preis von € 20,-/m² (exkl. Aufschließungsabgabe) zu erwerben.

Die Grundstücke befinden sich im Gewerbepark Campus 33/Bauteil B (östlich der Fa. GLS, unmittelbar südlich der LB43). Die derzeitige Widmung der Grundstücke ist Gfrei. StR. Mag. Leitner verweist weiters auf die diesbezügliche Begründung zum Dringlichkeitsantrag.

Über Antrag von StR. Mag. Leitner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Einräumung einer Kaufoption an die Fa. Böhler Miller Messer und Sägen GmbH wie vorstehend angeführt.

11. Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 07.12.2010

GR. Braunstein bringt den vorliegenden Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 07.12.2010 vollinhaltlich zur Kenntnis. Bgm. Pfeffer teilt mit, dass er zum Prüfungsausschussbericht noch eine schriftliche Stellungnahme vorlegen wird.

Ende der Sitzung: 11.25 Uhr

.....
(Schriftführer-Protokollierung)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Für den SPÖ-Gemeinderatsklub)

.....
(Für den ÖVP-Gemeinderatsklub)

.....
(Für den MIT-Gemeinderatsklub)

.....
(Für den FPÖ-Gemeinderatsklub)

.....
(Für die BLT)

Für die Ausfertigung:

Bauer Jakob